

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(Stand: 01.09.2013)

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgen „AGB“) gelten für alle Tätigkeiten der Firma Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund und mit Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

(2) Diese AGB gelten vorrangig zu etwaigen AGB des Vertragspartners, auch dann, wenn abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen vorgelegt und diesen durch die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## **§ 2 Angebote**

(1) Alle Angebote der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH werden entsprechend der Anteile der Materialkosten, der Personalkosten und der jeweiligen Gemeinkostenanteile sowie der Gewinnanteile kalkuliert und sind grundsätzlich freibleibend.

(2) Alle in dem Angebot angegebenen Preise gelten bei absolut freier Zugänglichkeit der Montageörtlichkeit in den üblichen Raumhöhen bis zu maximal 3,50 m.

(3) Kosten für Anfahrten, notwendigen, zusätzlichen Rüstaufwand, entstehende Wartezeiten, anfallender Mehraufwand oder ähnliches gehen zu Lasten des Auftragsgebers. Es gelten dann die üblichen Materialpreise und Stundenverrechnungssätze. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.

## **§ 3 Vertragsverhältnis**

(1) Das Auftrags-/Werkvertragsverhältnis (folgend nur Auftrag) wird auf Grundlage der allgemeinrechtlichen Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter Einbeziehung dieser AGB begründet. Abweichende Regelungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gelangt nur dann zur Geltung, wenn dies in einem gesonderten Vertrag vereinbart ist.

(2) Der Auftrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber zustande. Es ist ausreichend, dass das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot mit dem Erteilungsvermerk z. B. per Fax oder per e-Mail zurückgesandt wird. Wird ein Auftrag erteilt, ohne dass zuvor ein Angebot eingeholt wurde, so werden die beauftragten Arbeiten ausschließlich nach dem Aufwand ausgeführt, § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Ausführung der Arbeiten**

(1) Alle Leistungen der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH werden entsprechend dem jeweiligen amtlichen Nachweis erbracht. Amtliche Nachweise können sein: Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder eine Zustimmung für den Einzelfall (ZiE). Möglich ist die Ausführung Arbeiten ggf. auch nach anderen Regelwerken, wie beispielshalber der DIN 4102, der (Muster-) Richtlinie über die Anforderungen an den Brandschutz bei Leitungsanlagen (MLAR bzw. LAR /LÜR des jeweiligen Bundeslandes) usw.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass an der Montageörtlichkeit ein Stromanschluss (230 V / 50 Hz) vorhanden ist. Im Zuge eines erforderlichen Einsatzes einer Mörtelpumpe muss ein Stromanschluss für 400 V / 50 Hz sowie eine Wasserentnahmestelle in einer Entfernung von maximal 50 m zur Montageörtlichkeit zur Verfügung stehen. Auch ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass ein ungehindertes, durchgehendes Arbeiten möglich ist. Eventueller Mehraufwand, beispielshalber bedingt durch Wartezeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.

(3) Die notwendige Materialbeschaffung erfolgt, soweit das erforderliche Material nicht bauseits vor Ort gestellt wird, seitens der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH ausschließlich im Rahmen der Regelungen nach § 662 ff. BGB. Bei jedem Auftrag kann daher eine Vorschussleistung (a´conto) zum Zwecke der zumindest teilweisen Abdeckung der Materialkosten angefordert werden. Notwendiges Material wird erst nach Eingang der a´conto-Leistung beim jeweiligen Hersteller oder Zulieferer geordert. In Abhängigkeit von dem benötigten Material können sich unterschiedliche Lieferzeiten ergeben. Auf die Lieferzeiten hat die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH keinen Einfluss. A´conto-Leistungen können auch unabhängig von der Materialgestellung bis zu einer Höhe von 40 % der (Brutto-)Auftragssumme angefordert werden. Die Ausführung der betreffenden Arbeiten erfolgt entsprechend erst nach eingegangener a´conto-Leistung bzw. Zugang des geordneten Materials. A´conto-Leistungen werden mit der (Schluss-)Rechnung verrechnet.

## **§ 5 Tätigkeitsnachweise, Dokumentation**

(1) Die durch die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH eingesetzten Monteure sind angewiesen, die konkreten Abmessungen der eingebrachten Brandschutzsysteme bzw. der erbrachten Leistung auf einem entsprechenden Vordruck der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH zu erfassen. Weichen die aufgemessenen Maße von den ausgeschriebenen oder einstweilig kalkulierten Maßen ab, so wird die jeweils größere ausgeschriebene oder einstweilig kalkulierte Größe zur Abrechnung herangezogen oder, soweit größere Abmessungen nicht ausgeschrieben oder kalkuliert sind, durch Interpolation ermittelt. Gerade Kanäle und Formstücke mit einer ermittelten Oberfläche von weniger als 1qm werden mit 1qm abgerechnet.

(2) Stundenlohnarbeiten werden mit den Regelstundensätzen der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH in Abrechnung gebracht. Es ist dabei grundsätzlich ausreichend, dass die Arbeitsstunden auf einem üblichen Aufmassbogen der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH festgehalten werden (Anzahl der Monteure und Anzahl der Arbeitsstunden).

(3) Wird der Auftrag „nach dem Aufwand“ ausgeführt, so werden die geleisteten Arbeitsstunden entsprechend Absatz 2 ebenso festgehalten, wie die Art und Menge des benötigten Materials sowie der Einsatz besonderer Gerätschaften (Gerüste, Spezial-Mörtelpumpe etc.) und/oder sonstige Aufwendungen.

(4) Die Erstellung der Tätigkeitsnachweise erfolgt durch einen Monteur der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH. Das Recht der Aufmasskontrolle durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

(5) Zu den Dokumentationsunterlagen zählen der amtliche Nachweise (abZ, abP und ZiE) des betreffenden Systems, eine (zusammenfassende) Übereinstimmungserklärung / Fachunternehmererklärung. Werden seitens des Auftraggebers mehrere Lichtbilder zu einem Brandschutzsystem gefordert, so gehen die Mehrkosten zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Die amtlichen Nachweise (abZ, abP oder ZiE) sowie die Lichtbilddokumentation werden dem Auftraggeber via e-Mail übermittelt. Wird seitens des Auftraggebers die Zusendung in Papierform gefordert, so gehen die Kosten hierfür zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers. Die Übereinstimmungserklärung, der Tätigkeitsnachweis und die Fachunternehmererklärung werden dem Auftraggeber zusammen mit der (Schluss-)Rechnung per Fax oder per e-Mail oder postalisch im Original zugesandt.

## **§ 6 Rechnungsstellung**

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah anhand der Tätigkeitsnachweise der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH, in der Regel nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch wöchentlich und auf Kundenwunsch ggf. in kumulierter Form. Die Versendung der Rechnung erfolgt noch am Tage der Rechnungsstellung, spätestens an dem darauf folgenden Tag. Soweit der AG nicht ausdrücklich widersprochen hat, können Rechnungen auch auf elektronischem Wege, z. B. als PDF-Datei per-Mail, übersandt werden.

(2) Soweit sich im Zuge der Ausführungen Minderleistungen ergeben, beispielshalber bedingt durch Streichung oder Reduzierung von Positionen oder Größen, kann mit der letzten Abschlagsrechnung, der Rechnung oder der Schlussrechnung eine kostendeckende Anpassung erfolgen. Insoweit hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Beibehaltung der Summe aus dem ursprünglich dargereichten Angebot. Als angemessen gilt eine Anpassung in Höhe von mindestens 10 % der Summe der Minderleistung.

(3) Im Zweifelsfall erfolgt eine Abrechnung nach der geleisteten Arbeitszeit, dem verbrauchten Material und/oder anderen Aufwendungen entsprechend der Veräußerungspreise der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH, zuzüglich der Kosten für An- und Abfahrt(en) sowie eventuelle Rüst- und Wartezeiten und Gebühren für die Gestellung von Gerätschaften etc. Ein Zweifelsfall wird beispielshalber immer dann angenommen, wenn die seitens der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise von der angefragten Leistung abweichen, zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, Wartezeiten entstehen oder die Montageörtlichkeiten nicht frei zugänglich sind.

(4) Alle Rechnungen sind grundsätzlich mit dem Zugang zahlbar. Die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH gewährt eine Skonto- und Zahlungsfrist nur, soweit dieses auf der Rechnung vermerkt ist (Zahlungsbedingungen). Es gelten dann ausschließlich die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH. Ausschließlich folgende Zahlungsweisen werden akzeptiert: Barzahlung, Überweisung, Barscheck. Andere Zahlungsmittel (z. B. Verrechnungsscheck) werden nur erfüllungshalber entgegengenommen; die Entgegennahme stellt noch keine Begleichung der Forderung dar. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Betrag einem Konto der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH gutgeschrieben und eine Rücklastschrift nicht erfolgt ist oder der Betrag in bar gegen Quittung durch die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH entgegengenommen wurde.

(5) Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnung(en) werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. (§ 288 Abs. 2 BGB) über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) sowie Mahngebühren und ggf. weiterer Aufwand berechnet.

## **§ 7 Unterbrechung Auftragsausführung; Beendigung des Auftrages**

(1) Bei nicht fristgerechter Rechnungsbegleichung durch den Auftraggeber werden ggf. noch ausstehende Arbeiten unverzüglich eingestellt. Die Aufnahme der Tätigkeiten erfolgt dann erst wieder nach Ausgleich aller noch ausstehenden Rechnungen, inklusive etwaiger Verzugszinsen und Mahngebühren und anderer Auslagen. Hierdurch bedingte Verzögerungen im Bauablauf gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Der Auftrag endet mit dem Abschluss der beauftragten Brandschutzmaßnahmen oder durch Kündigung des Auftrages. Die Kündigung des Auftrages durch die Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH erfolgt allenfalls aus wichtigem Grund. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn Rechnungen über den Zeitraum von 30 Kalendertagen nach dem rechnerischen Zugang (Rechnungsdatum zuzüglich 2 Tage) nicht beglichen sind. Sind auf der betreffenden Rechnung kürzere Zahlungsbedingungen angegeben, so gelten diese.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Es wird lediglich die Haftung für die seitens der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH eingebrachten Brandschutzsysteme übernommen. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen, soweit nicht geprüfte Konstruktionen/Abweichungen auf Weisung des Bauherren, seines Erfüllungsgehilfen oder des Auftraggebers eingebracht werden müssen, ohne dass eine Zustimmung im

Einzelfall (ZiE) vorliegt. Dies gilt nicht, wenn und soweit der eingetretene Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung des Auftragnehmers beruht.

#### **§ 9 Besicherung von Forderungen, Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle Materialien bleiben bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen im Eigentum der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH, soweit diese nicht durch eine a conto-Leistung bereits vollständig bezahlt sind.

(2) An allen beweglichen Sachen des Auftraggeber gewährt dieser der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH in Ergänzung zu § 647 BGB ein umfassendes Pfand- und Verwertungsrecht i. S. d. §1204 ff. BGB, soweit eine Sicherungshypothek im Sinne des § 648 oder eine Bauhandwerkersicherung nach § 648 a Abs. 1 BGB nicht beigebracht wurde.

(3) Es steht dem Auftraggeber frei, alternativ zu Abs. 2 eine Bürgschaft einer deutschen Großbank beizubringen, welche sich auf alle Haupt- und Nebenforderungen der Michael Sauer Brandschutztechnik GmbH bezieht und im Falle der Einlösung unverzüglich fällig wird (§ 648 a Abs. 2 BGB).

(4) Bescheinigungen, Zertifikate und/oder Urkunden, welche zur Abnahme des Gewerkes erforderlich sind, werden dem Auftraggeber erst nach Ausgleich aller offenen Forderungen zugesandt.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Anschlussgeschäfte ist der Firmensitz der Michael Sauer Brandschutz GmbH. Gleiches gilt für den Gerichtsstand.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 01.09.2013 in Kraft. Unsere AGB aus der Zeit vor dem 01.09.2013 verlieren mit dem Inkrafttreten dieser AGB ihre Gültigkeit.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr – soweit gesetzlich zulässig – jeweils eine der der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nah kommende Bestimmung als vereinbart. Entsprechendes gilt für die Schließung nicht erkannter Vertragslücken.